FERN- & NAHWÄRME



Preisbestimmungen für Güstrow Wärme gültig ab 01.01. - 31.03.2024

- Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (verbrauchsunabhängiger Preis für die Bereitstellung der Wärmeleistung bzw. die Vorhaltung der Wärmeversorgungsanalagen bis zum Hausan-schluss/Hauszentrale), dem Arbeitspreis (verbrauchsabhängiger Preis für die gelieferte Wärmemenge), dem Emissionspreis (verbrauchsabhängiger Preis für CO₂-Emissionen) und dem Gasspeicherumlagepreis (verbrauchsabhängiger Preis für Gasspeicherumlage). Der Messpreis ist Bestandteil des Grundpreises.
- Der Grundpreis ist unabhängig davon, ob der Kunde Wärme von den Stadtwerken bezieht, vom Zeitpunkt des Beginns der Wärmelieferung an zu bezahlen.
- 3. Das Wärmeentgelt ab dem 1. Januar 2024 bis 31. März 2024 beträgt:

		brutto	netto
Grundpreis	Hausanschluss	41,14 EUR/kW	38,45 EUR/kW
Grundpreis	Hauszentrale	41,43 EUR/kW	38,72 EUR/kW
Arbeitspreis		18,37 ct/kWh	17,17 ct/kWh
Emissionspreis		0,90 ct/kWh	0,84 ct/kWh
Gasspeicherumlagepreis		0,46 ct/kWh	0,43 ct/kWh

- Der Preis für die gelieferte Wärme ist veränderlich. Etwaige Änderungen der Preise in Ziffer 3 (netto/ohne Mehrwertsteuer) ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- Der geänderte Grundpreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:
 GP = GP₀ × (0,40 + 0,30 × L ÷ L₀ + 0,30 × I ÷ I₀) [€/kW/a]
- Der geänderte Arbeitspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:
 AP = APo × (0,35 + 0,45 × EG ÷ EGo + 0,20 × WM ÷ WMo) [ct/kWh]
- Der geänderte Emissionspreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:
 EP = EP_a × ZP ÷ ZP_a [ct/kWh]
- Der geänderte Gasspeicherumlagepreis (netto) berechnet sich nach folgender Formel:

GSUP = GSUP × (GSU ÷ GSU) [ct/kWh]

9. Die Werte in den Preisformeln gemäß Ziffern 5 bis Ziffer 8 bedeuten:

GP	jeweils gültiger Grundpreis (netto)		
GP _{OHa}	35,33 EUR/kW/Jahr Basis-Grundpreis (netto) ab Hausanschluss		
GP _{OHz}	35,58 EUR/kW/Jahr Basis-Grundpreis (netto)ab Hauszentrale		
AP	jeweils gültiger Arbeitspreis		
AP _o	17,17 ct/kWh Basis-Arbeitspreis (netto)		
EP	jeweils gültiger Emissionspreis		
EP ₀			
GSUP			
GSUP _o	0,186 ct/kWh Basis-Gasspeicherumlagepreis unter Berücksichtigung der eingesetzten Erdgasmengen für die Wärmerzeugung sowie für diese Erdgasmengen durch die Gasspeicherumlage entstehenden Mehrkosten vor dem Hintergrund der abgesetzten Wärmemengen		
L	vom Statistischen Bundesamt veröffentlichter Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten (Verdienste und Arbeitskosten) unter Fachserie 16, Reihe 4.3, Deutschland, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen in der Gesamtwirtschaft (1.1 Deutschland), (2015=100), DE ohne 37 u. 38/39, Energie- und Wasserversorgung. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 4 Quartalswerten (4. Quartal des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis 3. Quartal des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).		
Lo	94,2 Mittelwert aus den Quartalswerten 4. Quartal des Jahres 2017 bis 3. Quartal des Jahres 2018. Umbasierung 2015,2020 = 100		

	I _o	werblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X002, Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (2015=100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte.			
	I _o	102,7 Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2017 bis September des Jahres 2018. (2015=100).			
	EG	der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP09-352227100, Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer, (2021=100), abrufbar unter: www.genesis.destatis.de, Code 61241-0004, GP2009 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte. Maßgeblich für eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).			
	EG _o	232,8 Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2022 bis September des Jahres 2023 (Basis=2021)			

der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Erzeugerpreisindex ge-

der vom Statistischen Bundesamt unter Verbraucherpreisindizes veröffentlichte Wärmepreisindex (Fernwärme, einschl. Betriebskosten). Maßgeblich für WM eine Preisänderung ist der Mittelwert aus den 12 Monatswerten (Oktober des vorletzten abgeschlossenen Kalenderjahres bis September des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres vor dem Termin einer Preisänderung).

161,6 Mittelwert aus den 12 Monatswerten Oktober des Jahres 2022 bis September des Jahres 2023. (Basis=2020) Mit dem Wärmeindex WM werden die Verhältnisse des Wärmemarktes im Sinne des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV (sog. "Marktelement") abgebildet. Mit den übrigen Indizes wird die Kostenentwicklung bei der Erzeugung und der Bereitstellung der Fernwärme (sog. "Kostenelemente") durch das Unternehmen berücksichtigt.

Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat in der jeweils gültigen Fassung. Dieser beträgt bei einer Änderung des EP zum 1. Januar eines Jahres aktuell:

2024	2025	
45,00 EUR	55,00 EUR	

 WM_0

ZΡ

ZP₀ **45,00 EUR** (Der gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG festgelegte Festpreis pro Emissionszertifikat für das Jahr 2024)

Anmerkung: Ab 2026 sollen sich die Preise für die Emissionszertifikate mittels Versteigerungen bilden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird dabei für das Jahr 2026 aktuell ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55 Euro pro Emissionszertifikat und einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikat ende einem Höchstpreis von 65 Euro pro Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel wie dann jeweils durch das BEHG bzw. vom Gesetzgeber, Verordnungsgeber oder einer zuständigen Behörde/Stelle vorgegeben. Ab dem Jahr 2026 ist die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die Faktoren (ZP und ZP $_{\rm o}$) daher ggf. durch eine geeignete alternative Preisregelung bzw. Faktoren gemäß der Regelung in Ziffer 8.1 zu modifizieren bzw. zu ersetzen, sofern die Preisregelung für den Emissionspreis bzw. die genannten Faktoren zur Wälzung der Kosten nach dem BEGH nicht mehr geeignet sein sollten.

jeweils gültige Gasspeicherumlage in ct/kWh, abrufbar unter:
https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und
Umlagen

GSU

Basis-Gasspeicherumlage in Höhe von **0,426 ct/kWh**

- 10. Der Grundpreis, der Arbeitspreis und der Emissionspreis ändern sich nach Maßgabe von Ziffern 5 bis 7 zum 01.01. eines jeden Jahres. Eine Änderung des Gasspeicherumlagepreises Ziffer 8 tritt jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Kalenderjahres in Kraft und ist bis zum 01.04.2025 befristet.
- 11. Machen die Stadtwerke von der Möglichkeit der Änderung der Preise nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so kann sie den geänderten Preis vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an den Kunden berechnen. Nachforderungen für bereits abgerechnete Abrechnungsjahre werden nicht erhoben. Im Falle einer Preissenkung sind die Stadtwerke zur pünktlichen Anpassung der Preise verpflichtet. Sollte sich der aus der Preisänderung resultierende monatliche Abschlag um weniger als 5 % ändern, bleibt die Anpassung des Abschlages im laufenden Kalenderjahr den Stadtwerken überlassen.

Stand 09/2024 Seite 1 von 2



- 12. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß Ziffer 5 bis Ziffer 8 werden der Grund-, der Arbeits- der Emissions- und der Gasumlagewärmepreis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.
- 13. Bei Umstellung der Basen der in Ziffer 9 angegebenen Indizes (z.B. von aktuell "2015=100" auf "2020=100" bzw. "2021=100"), werden die Nullwerte der angegebenen Indizes (L_o, I_o, EG_o, WM_o) für die jeweils angegebenen Zeiträume auf Grundlage der sogenannten "langen Reihen" des Statistischen Bundesamtes entsprechend angepasst.
- Die Preise für die Wärmelieferung (netto) verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer von derzeit 7 % (brutto). Ändert sich dieser Steuersatz, ändert sich der Bruttopreis entsprechend.
- 15. Werden die in den Preisänderungsklauseln in Ziffer 9 genannten Indizes nicht mehr veröffentlicht, findet der diese jeweils ersetzende Index Anwendung. Sollte kein neuer, den ursprünglichen Index ersetzender Index vorhanden sein, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Bezugsindex durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder den bisherigen Bezugsgrößen nahekommenden veröffentlichten Index zu ersetzen.
- 16. Die Stadtwerke können den Emissionspreis bzw. den Basis-Emissionspreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung durch die Stadtwerke um mehr als 5 % ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 7 abgedeckt ist. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung der jährlichen CO₂-Emissionen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der CO₂-Emissionen sind die Stadtwerke zu einer Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Emissionspreises bzw. den Basis-Emissionspreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. eines Jahres möglich.
- 17. Die Stadtwerke können den Gasspeicherumlagepreis bzw. den Basis-Gasspeicherumlagepreis durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anpassen (Erhöhungen und Senkungen), wenn sich die jährlichen Aufwendungen der Wärmeerzeugung durch die Stadtwerke um mehr als 5 % ändern sollten und die Veränderung nicht durch die Preisregelung gemäß Ziffer 8 abgedeckt ist. Die Stadtwerke überwachen fortlaufend die Entwicklung der jährlichen der Wärmeerzeugung. Bei einer Senkung der Gasspeicherumlage sind die Stadtwerke zu einer Anpassung verpflichtet. Die Stadtwerke werden bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Anpassung so wählen, dass Senkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Erhöhungen, also Senkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Erhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Gasspeicherumlagepreis bzw. den Basis-Gasspeicherumlagepreis nach der vorstehenden Regelung sind nur zum 01.01. und 01.07. eines Jahres möglich.
- 18. Die Stadtwerke werden dem Kunden den gemäß Ziffer 5 geänderten Grundpreis, den gemäß Ziffer 6 geänderten Arbeitspreis, den gemäß Ziffer 7 geänderten Emissionspreis und den gemäß Ziffer 8 geänderten Gasspeicherumlagepreis mit der nächsten Abrechnung § 4 Abs. 1 des Wärmelieferungsvertrages mitteilen und diese des Weiteren öffentlich sowie im Internet unter www.stadtwerke-questrow.de bekanntgeben.
- 19. Wird die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel mit Wärme nach Vertragsschluss mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden hoheitlich auferlegten Belastungen belegt oder ändert sich die Höhe einer der genannten Belastungen, sind die Stadtwerke berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Mit der neuen Steuer oder Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung

korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer Steuer – sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung sind die Stadtwerke zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der nächsten Abrechnung gemäß § 4 Abs. 1 des Wärmelieferungsvertrages informiert.

20. Pauschalen

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

Inbetriebsetzung Kundenanlage	netto in €	brutto in €
Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	keine Kostenberechnung	
Für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch infolge von festgestellten Mängeln an der Kundenanlage	50,00	59,50
Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
Für jede erneute Zahlungsaufforderung (Mahnung)	1,20*	
Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Stadtwerke während der üblichen Arbeitszeit:		
zum Einzug einer Forderung	34,80*	
 zur Einstellung der Versorgung (Sperrung) 	40,00*	
zur Wiederaufnahme der Versorgung nach vorhergehender Sperrung	47,60	56,64

Bei einer Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Dem Anschlussnehmer/Kunden bleibt der Nachweis erhalten, die Kosten der Stadtwerke seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschale.

Die zuvor genannten gerundeten Bruttopreise (in fetter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung (derzeit 19 %). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.